

1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) die Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung in der Fachrichtung

..... den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
Abteilung Volksbildung
.....

Nachweis über die Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 2. Lehrprüfung

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

wird auf Grund der Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) die Qualifikation als Berufsschullehrer mit 2. Lehrprüfung in der Fachrichtung zuerkannt.

..... den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
Abteilung Volksbildung
.....

Befähigungs-Nachweis für das Unterrichten in einer 2. Fachrichtung

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

Berufsschullehrer der Fachrichtung

..... ist befähigt, in der Fachrichtung zu unterrichten. Dieser Nachweis wird auf Grund der Anordnung vom

11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) ausgestellt.

..... den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Institut zur Ausbildung
für Berufsschullehrer und
Heimerzieher beim
Ministerium für Volks-
bildung

Nachweis über die Zuerkennung der Qualifikation als Erzieher in Lehrlingswohnheimen

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

wird auf Grund der Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) die Qualifikation als Erzieher in Lehrlingswohnheimen zuerkannt.

..... den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anordnung Nr. 3* über die Umwandlung der ehemaligen Landes- volkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung.

Vom 26. März 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (ZBl. S. 448), in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 (GBl. II S. 135), wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Schule für Klub- und Kulturhausleiter beim Ministerium für Kultur Meißen-Siebeneichen wird umbenannt in „Schule beim Ministerium für Kultur“.

(2) Die Schule führt das Fachschulfernstudium des Ministeriums für Kultur für „Leiter der Kulturarbeit“ durch.

(3) Die Schulen beim Ministerium für Kultur, Semper (Rügen), und für bibliothekarische Ausbildung, Glienicke, werden aufgelöst.

§ 2

Die „Abteilung Ausstellungen“ nach § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 14. September 1953 wird der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse übergeben.

§ 3

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 14. September 1953 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1959

Der Minister für Kultur

A b u s c h

* Anordnung Nr. 2 (GBl. H 1957 S. 135)